



**Kanton Basel-Landschaft**

**Regierungsrat**

---

**Vorlage an den Landrat**

**betreffend Revision des Gesetzes über den Gewässerschutz vom 18. April 1994**

vom

## Inhaltsverzeichnis

### Zusammenfassung

Das Verursacherprinzip.....	3
Regionaler Entwässerungsplan (REP):.....	3
Gesetzestechische Verbesserungen.....	3
Aus den Erfahrungen im täglichen Vollzug fliessen folgende Verbesserungen in die Revision des Gesetzes ein:.....	3
1. Warum eine Revision des kantonalen Gesetzes über den Gewässerschutz? .....	4
1.1. Die heutige Gesetzgebung .....	4
1.2. Zuständigkeiten im Kanton .....	4
1.3. Kosten und Verursacherprinzip .....	5
1.4. Regionale Entwässerungsplanung .....	7
1.5. Verbesserung des Vollzugs .....	8
2. Ergebnis der Vernehmlassung und deren Berücksichtigung sowie Änderungen, Erläuterungen .....	9
2.1. Allgemeine Stellungnahmen und Forderungen.....	9
2.2. Stellungnahmen zu den einzelnen §§ des Gesetzes über den Gewässerschutz und deren Berücksichtigung, Änderungen und Erläuterungen:.....	11
3. Antrag.....	31

### Beilagen 1 - 3

## Zusammenfassung

Die Revision des kantonalen Gewässerschutzgesetzes umfasst eine vollständige

- Verwirklichung des Verursacherprinzips
- die Einführung des Regionalen Entwässerungsplans
- verschiedene gesetzestechnische Verbesserungen

### Das Verursacherprinzip

Neu müssen sämtliche Kosten (100 %), für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen über Gebühren abgedeckt werden. Bis heute werden im Kanton Basel-Landschaft 90 % über Gebühren und 10 % über Steuern finanziert.

Darüber hinaus soll der Trinkwasserverbrauch als Grundlage für die Abwasserrechnung künftig durch die Abwassermenge abgelöst werden, welche in die Kläranlagen geleitet wird. Dabei unterscheidet man zwischen Schmutzwasser, Regenwasser und Fremdwasser. Unter Fremdwasser versteht man das in der Kanalisation feststellbare nicht verschmutzte Abwasser, z.B. aus undichten Kanalisationen, aus Brunnen, Drainagen, usw. Die Anteile dieser drei Abwasser werden zwischen den Gemeinden und den Kläranlagenbetreibern festgelegt.

Mit der Revision des kantonalen Gesetzes über den Gewässerschutz (GSchG BL; SGS 782) wird das Verursacherprinzip im kantonalen Recht demnach so verankert, wie dies das revidierte eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) seit 1. November 1997 im Artikel 60a zwingend vorschreibt.

### Regionaler Entwässerungsplan (REP):

**Der regionale Entwässerungsplan wird als neues Instrument in die kantonale Gesetzgebung aufgenommen, wie dies das eidgenössische Gewässerschutzgesetz in Artikel 7, Absatz 3, vorsieht: «Die Kantone sorgen für eine kommunale und, soweit notwendig, für eine regionale Entwässerungsplanung».**

Der regionale Entwässerungsplan berücksichtigt den ökologischen Zusammenhang im Einzugsgebiet eines Gewässers und ermöglicht damit einen gezielten Einsatz der Mittel zum Schutz der Gewässer. Es verbindet die bisher im Gesetz vorgeschriebenen generellen Entwässerungspläne GEP zu einer Gesamtbetrachtung. Im Kanton Basel-Landschaft sollen in den nächsten Jahren regionale Entwässerungspläne für die Einzugsgebiete der Birs, des Birsig und der Ergolz ausgearbeitet werden.

### Gesetzestechnische Verbesserungen

Aus den Erfahrungen im täglichen Vollzug fliessen unter anderem folgende Verbesserungen in die Revision des Gesetzes ein:

- Die Gemeinden bewilligen Versickerungen und werden verpflichtet, einen Kataster der Versickerungsanlagen zu führen.
- Die Zuständigkeit für eine Bewilligung zur Ableitung von Abwasser in eine eigene Kläranlage (z.B. Chemie), zur Bewilligung für die direkte Ableitung in ein Gewässer und zur Bewilligung von Einrichtungen zur Lagerung von Hofdünger und häuslichen Abwässern wird im revidierten Gesetz geregelt und festgelegt.

# 1. Warum eine Revision des kantonalen Gesetzes über den Gewässerschutz?

## 1.1. Die heutige Gesetzgebung

Der heutige kantonale Vollzug im Bereich Gewässerschutz stützt sich auf folgende Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz über den Gewässerschutz (GSchG BL, SGS 782) vom 18.4.1994 in Kraft seit 1.1.1995
- Verordnung über die Gebühren für den Vollzug des Gewässerschutzrechts vom 28.3.1995, in Kraft seit 1.5.1995
- Verordnung über den Schadendienst für Gewässerverunreinigungen vom 28.3.1995, in Kraft seit 1.5.1995
- Dekret über den Generellen Entwässerungsplan (GEP) vom 17.10.1996, in Kraft seit 1.1.1997
- Verordnung über Beiträge an Abwasseranlagen ausserhalb der öffentlichen Kanalisation vom 19.11.1996, in Kraft seit 1.1.1997

Relativ kurz nachdem GSchG BL am 1. Januar 1995 in Kraft getreten war, änderten die eidgenössischen Räte das GSchG. Die Revision vom 20. Juni 1997 trat am 1. November 1997 in Kraft.

Eine entsprechende eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 28.10.1998 trat am 1.1.1999 in Kraft.

## 1.2. Zuständigkeiten im Kanton

Das GSchG BL regelt u. a. auch die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden.

Mit dem Vollzug der Gesetze und Verordnungen im Gewässerschutzbereich ist das Amt für Umweltschutz und Energie beauftragt.

Für die Abwasserentsorgung, d.h. für die Planung, den Bau und Betrieb der Abwasseranlagen (ARA und Hauptsammelkanalisationen) ist das Amt für Industrielle Betriebe zuständig. Beide Ämter gehören der Bau- und Umweltschutzdirektion an.

Ausnahme bildet die Kläranlage Laufental-Lüsseltal (ARAL) mit den angeschlossenen Gemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Laufen, Nenzlingen, Röschenz, Wahlen und Zwingen (§ 42 des Laufentalvertrages) und die ARA Rhein.

In dieser Revision wurde bewusst die mögliche Überführung des Amtes für Industrielle Betriebe (AIB) in die Industriellen Betriebe Baselland (IBBL AG) ausser Acht gelassen.

### 1.3. Kosten und Verursacherprinzip

Bereits im heute noch gültigen GSchG BL wurde die Überbindung der Kosten nach dem Verursacherprinzip weitgehend aufgenommen.

So lautet § 12:

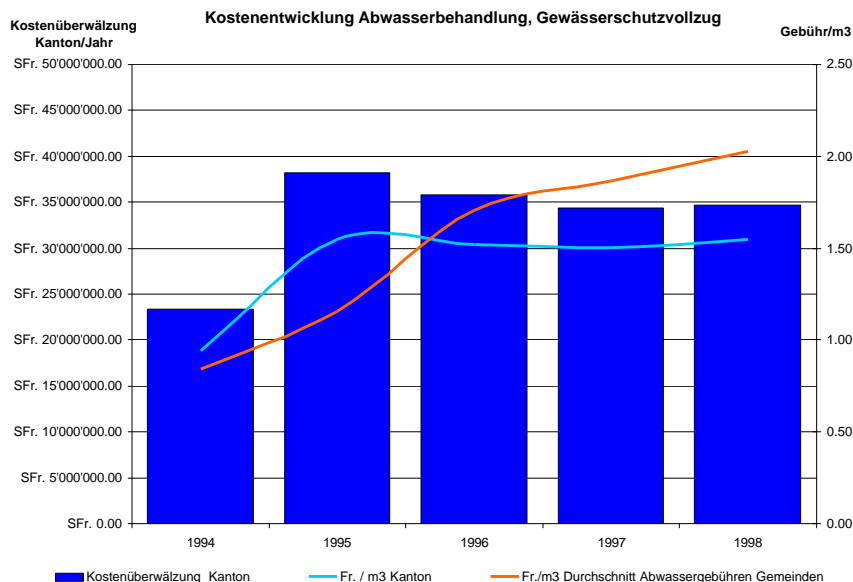
Der Kanton überbindet den Gemeinden 90 % der ihm beim Vollzug dieses Gesetzes entstehenden Kosten, insbesondere für den Bau und den Betrieb der Abwasseranlagen...

Und in § 13:

Die Gemeinden übertragen die ihnen beim Vollzug dieses Gesetzes entstehenden Kosten sowie die ihnen vom Kanton überbundenen Kosten auf die Abwasserlieferantinnen und –lieferanten in Form einer Gebühr. Diese richtet sich nach dem Wasserverbrauch.

Dadurch, dass 90 % der Kosten des Bau und Betriebes der Kläranlagen sowie jene der Aufsichtsbehörde auf die Abwassergebühren überwält werden, konnte der damals defizitäre Staatshaushalt jährlich um ca. 15 Mio. Fr. entlastet werden. Die Gemeinden mussten ab 1995 ca. 35 bis 40 Mio. Fr. - vorher waren es 25 Mio. Fr. - finanziell tragen bzw. weiterverrechnen.

Die Gebührenentwicklung in den Gemeinden nach dem 1.1.1995 widerspiegelt jedoch nur teilweise die höhere Kostenüberwälzung des Kantons. So hat sich die durchschnittliche Abwassergebühr in den Gemeinden seit 1994 von Fr. 0,84 auf Fr. 2,16 im Jahre 1999 überproportional zur Kostenüberwälzung des Kantons entwickelt (siehe Grafik: "Kostenentwicklung Abwasserbehandlung, Gewässerschutzvollzug").



Bis 1994 konnten viele Gemeinden den grössten Teil ihres Finanzbedarfes im Abwasserbereich durch einmalige Einnahmen (Vorteilsbeiträge oder Anschlussgebühren) abdecken. Mit der nahezu vollständigen Kostenüberwälzung durch den Kanton und dem erhöhten Finanzmittelbedarf bei den Gemeinden für Sanierung und Erhalt der Gemeindekanalisation mussten die Gemeinden die lau-

fenden Kosten zunehmend mit den jährlichen Abwassergebühren finanzieren. In einigen Gemeinden wurde deshalb eine Abwassergebühr neu eingeführt, während in anderen sich diese vervielfachte.

Mit der Revision des GSchG wurde nun das Verursacherprinzip, gemäss Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) vollumfänglich auch auf eidgenössischer Ebene im Gewässerschutz verankert.

Bis dahin unterstützten Bund und Kantone den Bau von Abwasseranlagen in erheblichen Masse mit Subventionen. Der Bund will nun die Finanzierung dieser für den Umweltschutz wichtigen Infrastruktur langfristig durch verursachergerechte und kostendeckende Gebühren sicherstellen.

Das revidierte eidgenössische GSchG schreibt in einer Delegationsnorm an die Kantone detailliert vor, nach welchen Kriterien das Verursacherprinzip anzuwenden ist.

Art 60a lautet:

Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentliche Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die Art und Menge des erzeugten Abwassers;
- b. die zur Substanzerhaltung der Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- c. die Zinsen;
- d. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.

Ein neues revidiertes GSchG BL muss deshalb eine 100%ige (bisher 90%ige) Überbindung der kantonalen Kosten (inkl. Kläranlagebetreiber) auf die Gemeinden und schlussendlich auf jene enthalten, welche Abwasser liefern, verbunden mit einer Differenzierung nach Abwasserarten.

Grundsätzlich sollen sich die Gebühren nach Art und Menge des Abwassers richten, damit die Verursacher ein finanzielles Interesse an einer Reduktion der Abwassermenge haben und gleichzeitig so auch die Behandlungsanlagen entlastet werden.

Das eidgenössische GSchG definiert in Art. 4 das Abwasser wie folgt:

Art. 4 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

e. Abwasser

Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in die Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

Dies hat zur Folge, dass - entgegen der bisherigen Regelung im GSchG BL - die Überwälzung der Kosten für die Abwasserentsorgung nicht wie bisher auf der Basis des Trinkwasserverbrauchs basieren wird.

Neu wird auf Grund des GSchG nebst dem verschmutzten Abwasser auch das in die Kanalisation stetig fliessende nicht verschmutzte Wasser (Fremdwasser) und das abgeleitete Niederschlagswasser (Regenwasser) berücksichtigt werden.

Diese Wassermengen belasten direkt den Betrieb der Kläranlagen und beeinflussen deren Betriebskosten. Gemeinden, die in den letzten Jahren generelle Entwässerungsplanungen (GEP) erstellten und nicht verschmutztes Abwasser abtrennten sowie schadhafte Kanalisationen sanierten, konnten nach heutigem kantonalem Gesetz, trotz Mengenreduktion, keine Kostenermässigung erfahren. Ausnahme hierzu bildet der Abwasserzweckverband Laufental-Lüsseltal, bei dem die Kostenüberwälzung nach der von jeder Gemeinde abgeleiteten Abwassermenge erfolgt.

Die in den Kanalisationssystemen der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft gesammelte Abwassermenge beträgt jährlich ca. 67 Mio. m<sup>3</sup>, wobei sich diese Gesamtmenge zu je einem Drittel auf die drei oben genannten Abwasserarten aufteilt.

#### **1.4. Regionale Entwässerungsplanung**

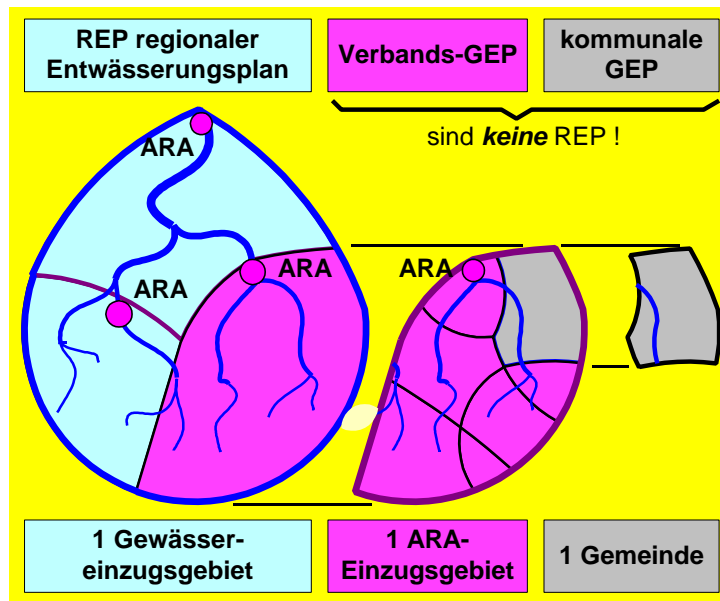
Mit dem geltenden GSchG BL wurde ab 1.1.1995 festgelegt, dass die Gemeinden innert zehn Jahren die generellen Entwässerungspläne (GEP) erstellen. Im gleichnamigen kantonalen Dekret vom 17. Oktober 1996 sind Zweck und Anforderungen festgehalten worden.

Allerdings kann mit einer generellen Entwässerungsplanung (GEP) auf kommunaler oder Verbandsebene allein ein sachgemässer Gewässerschutz nicht gewährleistet werden. Die vielschichtigen ökologischen Zusammenhänge erfordern eine gesamtheitliche Planung, die nicht nur über die Gemeindegrenze, sondern oft über die Kantonsgrenze hinausgeht.

Das revidierte eidgenössische GSchG (Art.7, Abs.3) beauftragt die Kantone, dort wo nötig für eine Entwässerungsplanung zu sorgen, welche die Verhältnisse im gesamten Einzugsgebiet eines Gewässers einbezieht. Diese Grenzen übergreifende Planung hat entscheidende Bedeutung für eine kohärente Weiterentwicklung des Gewässerschutzes.

Neu muss deshalb im GSchG BL geregelt werden, wer eine solche Planung im Kanton vorzunehmen hat und durch welche Instanz diese genehmigt werden muss. Diese Planung soll durch das Amt für Umweltschutz und Energie vorgenommen werden.

Im Kanton Basel-Landschaft sollen regionale Entwässerungspläne für die Einzugsgebiete von Birs, Birsig und Ergolz ausgearbeitet werden. Diese dienen als Grundlage für die Generelle Entwässerungsplanung.



## 1.5. Verbesserung des Vollzugs

Die Bewilligungspraxis wurde mit dem Inkrafttreten per 1.1.1995 des GSchG BL wesentlich vereinfacht. Unabhängig davon, ob es sich um einen Wohn- oder Industriebau handelt, wird das Kanalisationssystem durch die Gemeinden bewilligt (Kanalisationsbewilligung). Durch den Kanton wird die Qualitätsanforderung des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers festgelegt und die dazu eventuell nötigen Behandlungsanlagen bewilligt (Abwasserbewilligung).

Der Kanton leistet zudem Beiträge für die Abwasserentsorgung ausserhalb der öffentlichen Kanalisation und erleichtert dadurch deren umweltgerechte Verwirklichung.

Aus den Erfahrungen des GSchG BL im täglichen Vollzug seit 1.1.1995 hat sich der Bedarf nach Verbesserungen ergeben. Diese sollen nun in dieser Revision berücksichtigt werden.

Im wesentlichen sind dies:

- Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Versickerungen durch die Gemeinden (bisher nicht geregelt).
- Die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen für Fremdwassereinleitungen durch die Gemeinden (bisher nicht geregelt).
- Die Bewilligung von direkten Einleitungen in eine Kläranlage durch den Kanton. Für Einleitungen von Abwasser direkt in eine Kläranlage, wie dies z.B. bei der Chemieindustrie in der Schweizerhalle der Fall ist, wurde keine Bewilligungspflicht festgelegt.
- Die Bewilligung einer direkten Einleitung von Abwässern in ein Gewässer durch den Kanton. In besonderen Fällen ist eine direkte Einleitung von behandelten Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben in ein Gewässer ökologisch sinnvoller als die Einleitung in eine öffentliche Kanalisation.



## 2. Ergebnis der Vernehmlassung und deren Berücksichtigung sowie Änderungen, Erläuterungen

Im Dezember 1998 wurde der Entwurf zur Revision des GSchG BL den Gemeinden, Parteien, Verbänden, Ingenieurbüros und weiteren interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet. Insgesamt trafen 81 Stellungnahmen ein. Die Anzahl der Stellungnahmen verteilt sich auf folgenden Institutionen :

56	Gemeinden
8	Verbände und Organisationen
7	Parteien
5	Ingenieurbüros
3	Ämter
2	Industriebetriebe

18 Gemeinden haben sich der Stellungnahme des Verbands der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten und dem Verband der Gemeindeschreiber- und -verwalter angeschlossen. 14 Gemeinden haben eine eigene Stellungnahme abgegeben. 7 Gemeinden haben sich der Stellungnahme des Kanalunterhaltungsdienstes der Waldenburger und benachbarter Gemeinden angeschlossen. Die übrigen Gemeinden haben Teile der Verbandsstimmungen übernommen und mit eigenen Inhalten ergänzt.

Die Ergebnisse der Vernehmlassung wurden in einer Arbeitsgruppe diskutiert und zum vorliegenden Revisionsentwurf verarbeitet. Die Arbeitsgruppe unter der Leitung des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) setzte sich aus zwei Vertretern des Verbands der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten und je einem Vertreter des Amtes für Industrielle Betriebe (AIB) sowie der Rechtsabteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion zusammen.

### 2.1. Allgemeine Stellungnahmen und Forderungen

#### Eintreten

- Falls die vorliegende Revision zu einer weiteren Kostenbelastung der Gemeinden führt, fordern einzelne Gemeinden vom Kanton eine entsprechende Steuersenkung.

Die folgende Tabelle zeigt die durchschnittlichen Kosten (1996 - 1998), die seitens des Kantons und des Zweckverbands Laufental-Lüsseltal den Gemeinden und den Chemiebetrieben (ARA Rhein) in Rechnung gestellt wurden.

Aufwand AIB ( 90 % der Gesamtkosten)	Mio. Fr.	32,3
Aufwand Zweckverband Laufental-Lüsseltal (100 %)	Mio. Fr.	1,5
Aufwand AUE zulasten "AIB-Gemeinden" (90 %)	Mio. Fr.	2,3
Aufwand AUE zulasten Chemie (ARA Rhein) (90 %)	Mio. Fr.	0,2
Aufwand AUE zulasten "ARAL-Gemeinden"(90 %)	Mio. Fr.	0,3
Total Aufwand AUE (90 % der Gesamtkosten)	Mio. Fr.	2,8
<hr/>		
<b>Aufwand Total pro Jahr</b>	<b>Mio. Fr.</b>	<b>36,6</b>

Durch die Einführung des Verursacherprinzips durch den Bund sind sämtliche Kosten (100 %) jenen zu belasten, die Abwasser verursachen<sup>1</sup>. Dadurch werden die weiter zu verrechnenden Kosten für Bau und Betrieb der kantonalen Abwasseranlagen - zusammen mit den Aufwendungen für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung - von durchschnittlich 36,6 Mio. Fr. um ca. 3,5 Mio. Fr. auf rund 40 Mio. Fr. ansteigen.

Die Kosten des Zweckverbands ARA Laufental-Lüsseltal werden bereits heute zu 100 % den Verbandsgemeinden weiterverrechnet.

Auf der Basis der neuen Gesetzgebung können die Gemeinden für das in die Kanalisation eingeleitete Regenwasser wie für das Schmutzwasser eine Abwassergebühr verlangen. Unter anderem wird damit auch das von den Strassen in die Kanalisation abfliessende Abwasser gebührenpflichtig. Das kantonale Tiefbauamt wird deshalb künftig für die Entwässerung aller Kantonsstrassenabschnitte in den Gemeinden Kosten von rund 2,5 Mio. Fr. pro Jahr tragen müssen.

Die Mehrkosten von 3,5 Mio. Fr. werden sich somit künftig mit 1,0 Mio. Fr. zulasten der Gemeinden und 2,5 Mio. Fr. zulasten des Kantons verteilen. Die Kostenerhöhung von ca. 1,0 Mio. Fr. wird in den Gemeinden eine um Fr. 0,05/m<sup>3</sup> höhere Abwassergebühr ergeben. Der Regierungsrat sieht damit keine Möglichkeit, eine Steuersenkung vornehmen zu können.

- Ein Teil der Gemeinden fordert die Einführung einer Grundgebühr, ein anderer Teil eine volle Anwendung des Verursacherprinzips (Erklärung vgl. Beilage 2, § 13, Abs. 2).
- Die SP BL fordert, dass die drei kantonalen Gesetze (GSchG BL, Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer, Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden) auf der Basis des Eidg. GSchG zu einem kantonalen Gesetz zusammengeführt werden.

Auch wenn die drei kantonalen Gesetze (GSchG BL, Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer, Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden)

<sup>1</sup> Bisher wurden nur 90 % weiterverrechnet bzw. 10 % der Gesamtkosten der Kantonsrechnung belastet.

einen sehr engen Bezug zueinander haben, ist eine Zusammenlegung wegen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit nicht zweckmässig. Wichtig ist, dass die mit dem Gesetzesvollzug beauftragten Fachstellen eng zusammenarbeiten und die notwendigen Massnahmen aufeinander abgestimmt werden. Diese Abstimmung ist bei der Erarbeitung der Regionalen Entwässerungsplanungen vorgesehen (siehe § 3 GSchG BL).

- Da die Revision eine Anpassung der kommunalen Reglemente nach sich zieht, wünschen einzelne Gemeinden eine Überprüfung der Reglemente durch den Kanton und eine entsprechende Mitteilung bezüglich der nötigen Anpassungen.

Bezüglich der Anpassung der kommunalen Reglemente wird der Verband der Gemeindeschreiber und -verwalter unter Mitwirkung des AUE ein dem Verursacherprinzip angepasstes Muster-Abwasserreglement zur Verfügung stellen. Eine Arbeitsgruppe hat bereits mit den Anpassungen des vorhandenen Muster-Abwasserreglements begonnen. Diese Unterlage erleichtert es den Gemeinden, ihre Abwasserreglemente zu aktualisieren.

## **2.2. Stellungnahmen zu den einzelnen §§ des Gesetzes über den Gewässerschutz und deren Berücksichtigung, Änderungen und Erläuterungen:**

**§ 1** Der Zweckartikel soll bezüglich der Aufgabenteilung mit "Kläranlagebetreiber" ergänzt werden.

Der Zweckartikel § 1 wurde entsprechend ergänzt.

**§ 2 Zusammenarbeit** unverändert

### **§ 3 Entwässerungsplanung**

#### **Allgemeines**

Da im Bundesgesetz nun auch der Begriff der "Generellen Entwässerungsplanung" (GEP) eingeführt wurde und damit die Begriffsdifferenz zu den Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute bereinigt wurde, kann dieser Begriff auch ins kantonale Gesetz übernommen werden.

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) umfasst verschiedene Planungsphasen. Als Grundlage dienen sechs Zustandsberichte, in denen die derzeitige Situation und die Defizite dargestellt werden. Darauf aufbauend werden verschiedene Varianten zur Verbesserung der Siedlungsentwässerung erarbeitet. Unter dem Gesichtswinkel eines guten Kosten-/ Nutzenverhältnisses erfolgt die Wahl der Bestvariante, welche zum Entwässerungskonzept ausgearbeitet wird:



Die Generellen Entwässerungspläne (GEP) werden durch die einzelnen Gemeinden erarbeitet. Die Prüfung der GEP wird durch das Amt für Umweltschutz und Energie durchgeführt. Die Genehmigung der GEP erfolgt durch den Regierungsrat.

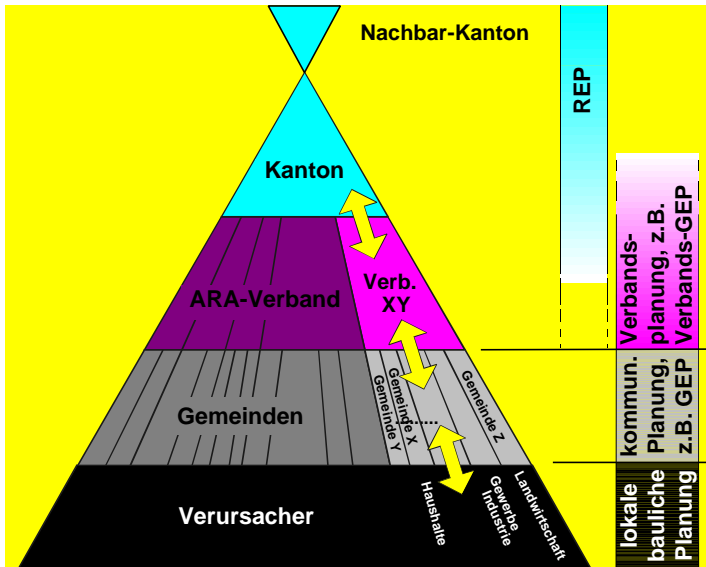
### **Der Regionale Entwässerungsplan (REP)**

Die vielschichtigen ökologischen Zusammenhänge erfordern eine ganzheitliche Planung, die nicht an den Gemeinde- oder Kantonsgrenzen halt machen darf. Durch die Regionale Entwässerungsplanung kann erreicht werden, dass die GEP der Gemeinden, die Landschaftsplanung, die Leistung der Kläranlagen, die Grundwassernutzung, wasserbaulichen Massnahmen etc. aufeinander abgestimmt werden. Mit dieser Planung soll erreicht werden, dass die Qualitätsziele der Gewässer durch einen gezielten Einsatz der Mittel sichergestellt werden können. Die Massnahmen sollen in den Bereichen erfolgen, in welchen das Kosten-/Nutzenverhältnis am grössten ist.

Eine solche Planung ist in den Einzugsgebieten der Birs, Birsig und Ergolz als notwendige Grundlage vorgesehen. Um den Handlungsbedarf problemorientiert darzustellen, soll in erster Priorität der REP Birs ausgearbeitet werden und als Grundlage der weiteren Massnahmen, zum Beispiel in den Einzugsgebieten der Kläranlagen Zweckverband Laufental-Lüsseltal, Birs 1 und Birs 2, zur Verfügung stehen.

Der Regionale Entwässerungsplan (REP) umfasst möglichst ein gesamtes Einzugsgebiet eines Gewässers und verbindet die einzelnen GEP-Bereiche und Einzugsgebiete der Kläranlagen:

Je nach Einzugsgebiet braucht es verschiedene Partner, welche bei der Erarbeitung des REP mitwirken. Eine gute Kommunikation und Koordination zwischen den einzelnen Planungsebenen ist Voraussetzung für einen optimalen REP. Deshalb soll diese Planung durch den Kanton wahrgenommen werden.



### § 3 Abs. 1

#### Stellungnahmen

Der REP soll nicht durch die Kläranlagebetreiber, sondern durch die Gemeinden oder durch eine übergeordnete Stelle (Kanton, Amt) erarbeitet werden.

In die Formulierung aufzunehmen sei die Zusammenarbeit mit den ausserkantonalen Gemeinden. Zudem sei der Detaillierungsgrad dieser Planung auszuweisen (Vorprojekt, Konzept?). Die Inhaltsbeschreibung des REP muss entsprechend der Stellungnahme des BUWAL zur GSchV noch ergänzt werden.

#### Erläuterungen

Aufgrund der Vernehmlassung wird im Entwurf der Gesetzesrevision vorgesehen, dass der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, soweit notwendig, die Regionale Entwässerungsplanung (REP) vornimmt. Eine Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Instanzen ist vorgesehen, soweit diese daran interessiert sind und es das Einzugsgebiet des Gewässers vorgibt.

### § 3 Abs. 2

#### Stellungnahmen

Es wird die Ansicht vertreten, dass die Kosten für die Anpassung der GEP durch den Kanton - dieser sei Verursacher - übernommen werden müssen. Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass in diesem Absatz geregelt werden muss, wie die bereits genehmigten oder fast fertigen GEP auf den REP abgestimmt werden müssen.

### **Erläuterungen**

In der Regionalen Entwässerungsplanung werden vorwiegend Massnahmen ausgewiesen, welche mittel- und langfristig umzusetzen sind. Dies erlaubt es auch den Gemeinden, Änderungen der GEP im Rahmen der periodischen Anpassungen vorzunehmen, wie dies im Dekret über den Generellen Entwässerungsplan (GEP; SGS 782.2) verlangt wird. Von einer Übernahme der Kosten für die Anpassung der GEP durch den Kanton ist deshalb abzusehen.

Die im GEP vorzusehenden Anpassungen werden im REP ausgewiesen und können von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sein, so dass eine Regelung diesbezüglich im Gesetz nicht möglich ist.

**§ 3 Abs. 3 (entspricht dem geltenden Abs. 2)** unverändert

**§ 3 Abs. 4 (Anpassung des geltenden Abs. 3)**

### **Stellungnahmen**

Die Gewährung des Enteignungsrechtes beim GEP soll aufgrund der Meinung einer Mehrheit in den Stellungnahmen ersatzlos gestrichen werden. Eine Minderheit will dies beibehalten oder eine "kann"-Formulierung einführen. Der Abwasserzweckverband Laufental-Lüsseltal und der Einwohnerrat Reinach schlagen vor, auch für den REP das Enteignungsrecht vorzusehen.

### **Erläuterungen**

Gemäss § 38 des Gesetzes über die Enteignung (SGS 410) wird das Enteignungsrecht, z. B. für GEP-Massnahmen, durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen. Damit die Gemeinde das Enteignungsrecht auch an Dritte übertragen kann, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, wie dies in diesem Absatz vorgesehen ist.

**§ 3 Abs. 5**

### **Erläuterungen**

Die Regelung von § 3 Abs. 5 wurde mit der Landratsvorlage „Ueberführung des Amtes für industrielle Betriebe aus der kantonalen Verwaltung in eine Aktiengesellschaft“ abgeglichen. Kläranlagebetreiber sind grundsätzlich selbst für den Bau ihrer Anlagen zuständig. Demzufolge können sie bei Bedarf auch das für den Bau notwendige Land erwerben. Gestützt auf das Gesetz über die Enteignung können sie auch, falls ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist, das Enteignungsrecht beim Kanton beantragen. Unter Umständen kann es nötig oder sinnvoll sein, dass der Kanton das Land für die Erstellung einer Anlage erwirbt. In einer solchen Situation soll der Kanton das erworbene Land im Baurecht abgeben.

## § 4 Nicht verschmutztes Abwasser

### Allgemeines

Das bestehende GSchG BL regelt die Bewilligung zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer. Im Sinne einer Klarstellung wird mit der Revision des GSchG BL auch die Kompetenz zur Erteilung der Versickerungsbewilligung sowie zur Bewilligung der ausnahmsweisen Einleitung von nicht verschmutztem, stetig anfallendem Abwasser in eine Abwasserreinigungsanlage geregelt.

Damit in Gebieten, in denen eine Grundwassernutzung erfolgt, nicht durch eine Versickerung die Qualität des Grundwassers gefährdet wird, soll der Regierungsrat in einer Verordnung die Randbedingungen für die Bewilligung von Versickerungen festlegen können. Geregelt werden sollen darin insbesondere die Bewilligungskriterien, wie der Herkunft des Wassers, dem vorgesehenen Ort der Versickerung und der Versickerungsart, nach denen eine Versickerung zulässig ist.

## § 4 Abs. 1

### Stellungnahme

Die Pro Natura BL wünscht, dass nicht verschmutztes Abwasser in der Regel einem Oberflächengewässer zugeführt werden soll.

### Erläuterungen

Wie die Praxis zeigt, werden dort, wo solche oberirdischen "Ableitungen" möglich sind, diese auch aus Kostengründen ausgeführt (Beispiel: "Neuerschliessungen in Therwil"). Da im Rahmen der GEP die Art der Entwässerung durch die Gemeinden festgelegt wird, braucht es im Gesetz keine detaillierte Bestimmung.

Im GEP wird unter anderem dargestellt, ob das nicht verschmutzte Abwasser einer Liegenschaft versickert wird oder mit einer kommunalen Sauberwasserleitung der Mischkanalisation direkt oder verzögert zugeleitet wird. Da mit der Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes die meisten Gemeinden über diese Grundlage verfügen, sollen die Anforderungen bei der Liegenschaftsentwässerung auf den GEP abgestützt werden.

## § 4 Abs. 2 unverändert.

## § 4 Abs. 3

### Lit. a.:

#### Erläuterungen

Wird ein neuer Anschluss in ein Oberflächengewässer vorgesehen, so ist die Abteilung Wasserbau des Tiefbauamtes die Bewilligungsbehörde. Um das Bewilligungsverfahren zu vereinfachen, wird das Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer geändert (siehe § 18a).

**Lit. c.:****Stellungnahme**

Die Gemeinden wünschen, dass eine genauere Festlegung erfolgt, unter welchen Bedingungen solche Ausnahmegewilligungen ausgestellt werden dürfen.

**Erläuterungen**

In Art. 12 Abs. 2 der GSchV des Bundes wird festgelegt: "Die Behörde darf neue Zuleitungen von nicht verschmutztem Abwasser, das stetig anfällt, in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage nur bewilligen (Art. 12 Abs. 3 GSchG), wenn die örtlichen Verhältnisse die Versickerung oder die Zuleitung in ein Gewässer nicht erlauben." Durch diese Bestimmung und der Festlegung von maximal 30 % Fremdwasser (nicht verschmutztem Abwasser, das stetig anfällt) im Dekret über den Generellen Entwässerungsplan ist kein weiterer Regelungsbedarf gegeben.

**§ 4 Abs. 4****Stellungnahme**

Es wird die Meinung vertreten, dass der Bundesrat gemäss Art. 9 GSchG für die Festlegung solcher Rahmenbedingungen zuständig ist und nicht der Regierungsrat.

**Erläuterungen**

Da die Anforderungen an die Versickerung von Regenwasser von versiegelten Flächen je nach Gewässerschutzbereich oder Grundwasserschutzzone unterschiedlich sind und dem Schutz der Grundwasserqualität eine besondere Bedeutung zukommt, müssen klare Rahmenbedingungen festgelegt werden. Gemäss Art. 9 GSchG hat der Bundesrat in Art. 8 GSchV die Anforderungen an die Wasserqualität der ober- und unterirdischen Gewässer festgelegt. Die Detailbestimmungen zur Art und Ausführung von Versickerungsanlagen, abhängig vom Gewässerschutzbereich oder der Grundwasserschutzzone, wird vom Bund nicht geregelt. Hierfür gibt es von den Fachverbänden entsprechende Empfehlungen. Damit das Grundwasser nachhaltig geschützt werden kann, erachtet der Regierungsrat eine im Verhältnis zur Bundesgesetzgebung weitergehende Regelung als notwendig.

**§ 4 Abs. 5****Stellungnahmen**

Es wird einerseits die Meinung vertreten, dass der Begriff "Versickerungsanlagen" zu ungenau sei und präziser definiert werden müsse, andererseits wird die Ansicht geäußert, dass dieser Begriff klar sei und keiner weiteren Definition bedürfe. Dieser Kataster wird begrüßt, da dieser zum Schutz des Grundwassers wichtig ist und der Aufwand vertretbar ist.

**Erläuterungen**

Aus dem zu Abs. 4 ausgeführten besonderen Schutz des Grundwassers ist eine Nachführung des Zustandsberichtes "Versickerung" der GEP notwendig. Sollten bei der Qualität des Grundwassers Probleme auftreten, so ist neben anderen möglichen Verunreinigungsquellen ein guter Kenntnisstand über die in einer Gemeinde vorhandenen Versickerungsanlagen von



grosser Bedeutung. In der Verordnung soll auch festgelegt werden, welche Versickerungsanlagen in diesen Kataster aufzunehmen sind.

## **§ 5 Verschmutztes Abwasser: Aufgabe der Gemeinden, der Grundeigentümer und Eigentümerinnen**

### **§ 5 Abs. 1**

#### **Erläuterungen**

Unter einem Sammelkanal wird die Schmutzwasserleitung verstanden, über welche das Abwasser aus mehreren Kanalisationen zur Kläranlage weitergeleitet wird. Es gibt sowohl Sammelkanäle der Gemeinden wie auch Sammelkanäle der Kläranlagebetreiber.

### **§ 5 Abs. 2**

#### **Stellungnahmen**

In einigen Stellungnahmen wird die Meinung vertreten, dass die bestehende Fassung mit dem Begriff "Anlagen" beibehalten werden soll. Andere vertreten die Ansicht, dass die Neufassung richtig sei. Der Abwasserzweckverband Laufental-Lüsseltal wünscht, dass dem Kläranlagebetreiber das Kontrollrecht für kommunale Abwasseranlagen erteilt wird.

#### **Erläuterungen**

Die Abwasseranlagen der Gemeinden bestehen aus Kanälen und aus Sonderbauwerken (wie z. B. Mischwasserentlastungen, Mischwasserbecken). Deshalb ist der Begriff "Anlagen" beibehalten worden. Ergänzend wurde die nötige hydraulische Kapazität in die Bestimmung aufgenommen, damit ein Rückstau des Abwassers in die Liegenschaften verhindert werden kann. Das Kontrollrecht zu eigenen Anlagen ist im öffentlichen Bereich grundsätzlich gewährt. Liegen diese auf einem nicht öffentlichen Areal, so sind besondere Regelungen, wie z. B. das Kontrollrecht, in einer Dienstbarkeit festzulegen.

### **§ 5 Abs. 3**

#### **Stellungnahmen**

Einige Gemeinden wünschen als Ergänzung, dass Misch- und Schmutzabwasserleitungen dicht sein müssen.

#### **Erläuterungen**

Absatz wurde entsprechend ergänzt.

### **§ 5 Abs. 4**

Nachdem mit der Revision des Bundesgesetzes der Begriff "Genereller Entwässerungsplan" eingeführt wurde, wird dieser aus Konsistenzgründen in das kantonale Recht übernommen.

## § 6 Verschmutztes Abwasser: Reinigung

### Allgemeines

In Absatz 1 wird nicht mehr der Kanton als Betreiber von Kläranlagen erwähnt, sondern generell die Kläranlagebetreiberinnen (AIB, Zweckverband Laufental-Lüsseltal, ARA Rhein).

Die derzeitige Situation zeigt, dass die Abwasserreinigung einen hohen Standard aufweist. Bei Regenwetter gelangt jedoch oft eine grosse Fracht an ungereinigtem Abwasser direkt über die Mischwasserentlastungen in die Oberflächengewässer. Dies führt zu einer übermässigen Belastung der Gewässer und kann innert kurzer Zeit den Erfolg der Abwasserreinigung zunichte machen. Damit diese Situation verbessert werden kann, soll die Bewirtschaftung der Abwässer bei Trocken- und bei Regenwetter vom Kläranlagenbetreiber betreut werden. Dieser (AIB und Zweckverband Laufental-Lüsseltal) ist künftig für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Mischwasserbecken, Sammelkanäle und Kläranlagen im ganzen Einzugsgebiet einer Kläranlage zuständig. Im Einzugsgebiet der ARA Rhein ist das AIB die Besitzerin der kommunalen Zuleitungskanäle und übernimmt damit in diesem Bereich die Aufgabe zur Realisierung allfälliger Mischwasserbecken.

### § 6 Abs. 1

#### Stellungnahmen

Viele Gemeinden begrüssen diese Regelung, wünschen aber eine genauere Umschreibung der Mischwasseranlagen. Die Bauverwalterkonferenz wünscht eine Anpassung des zweiten Satzes: "Mischwasserbecken ausserhalb der kommunalen Netze sind Sache der Kläranlagebetreiber".

#### Erläuterungen

Der Begriff "Mischwasserbehandlungsanlagen" wurde zur Präzisierung durch "Mischwasserbecken" ergänzt. In den Mischwasserbecken wird das bei Beginn des Regens anfallende, stark verschmutzte Abwasser aufgefangen, damit die Gewässer damit nicht übermässig verunreinigt werden. Nach dem Regen wird der Inhalt dieser Becken zur Kläranlage abgeleitet. Dabei ist die Ableitmenge so zu regeln, dass dieses Abwasser vollständig zur Kläranlage gelangt. Dies bedingt eine Steuerung der Ableitmenge, welche vor allem durch die Kapazität der Kläranlage bestimmt wird. Aus diesen Gründen soll der Bau- und Betrieb aller Mischwasserbecken durch die Kläranlagebetreiber erfolgen, welche über das nötige Know-how verfügen.

### § 6 Abs. 2

#### Erläuterungen

Da verschmutztes Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, nicht nur von Industrie- und Gewerbebetrieben stammt, sondern auch von Haushaltungen und Verkehrsanlagen, wurde die geltende Einschränkung aufgehoben. Insbesondere soll diese Regelung der kantonalen Fachstelle ermöglichen, entsprechende Auflagen für die Erfüllung der Anforderungen gemäss der GSchV des Bundes für Verkehrsanlagen in das Bewilligungsverfahren aufzunehmen.

**§ 6 Abs. 3** unverändert

**§ 6 Abs. 4** unverändert

**§ 6 Abs. 5**

#### **Stellungnahmen**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kompetenz für die Festlegung von Anforderungen gemäss Art. 9, Abs. 2 GSchG beim Bundesrat liegt und damit nur die Anforderungen für die Einleitung in Kläranlagen durch den Regierungsrat geregelt werden können.

#### **Erläuterungen**

Der Bund ermöglicht in der GSchV (Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2) den Kantonen in besonderen Fällen, die nötigen Anforderungen für die Einleitung von Abwässern in die Kanalisationen oder der gereinigten Abwässer in ein Gewässer festzulegen. Damit eine solche Regelung möglich ist, wird Absatz 5 neu aufgenommen und die Kompetenz hierfür der Regierung zugeteilt. Gemäss Art. 9 GSchG hat der Bundesrat in der Gewässerschutzverordnung die Anforderungen an die Wasserqualität der ober- und unterirdischen Gewässer sowie für die Einleitung in die Kanalisation festgelegt. Er beauftragt die kantonale Behörde damit, bei fehlenden Anforderungen nach dem Stand der Technik solche in der Bewilligung festzulegen. Im Sinne der Rechtsgleichheit und der Richtssicherheit sind in der Verordnung solche festzulegen. Zudem muss eine Rechtsbasis geschaffen werden für Bewilligungen von direkt einer Kläranlage zugeleiteten Abwässern (nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitete), wie dies z. B. bei der Chemieindustrie im Raume Schweizerhalle der Fall ist.

**§ 7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation** unverändert

**§ 8 Betriebe mit Nutztierhaltung**

#### **Stellungnahmen**

Es wird gewünscht, dass Abs. 2 ergänzt wird mit: "...abgeschwemmt werden könnte, insbesondere bei gefrorenem oder wassergesättigtem Boden. Für das Austragen von Hofdünger ist vom Gewässerrand ein Abstand von 10 m einzuhalten."

#### **Erläuterungen**

In der GSchV und der Stoffverordnung (Anhang 4.5 StoV, SR 814.013) sind die Einschränkungen für die Verwertung des Hofdüngers und der einzuhaltende Mindestabstand geregelt. Eine weitergehende Regelung drängt sich nicht auf, so dass § 8 Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden kann.

## § 9 Kantonale Bewilligungen

### Allgemeines

Da z. B. die Chemieindustrie in Pratteln/Schweizerhalle ihre Abwässer direkt und nicht via öffentliche Kanalisation in die ARA Rhein in Pratteln einleitet, ist für solche Einleitungen eine Grundlage für Bewilligung durch den Kanton (vgl. § 9 lit. c) nötig.

In gewissen Fällen kommt es vor, dass industrielle Abwässer anfallen, welche zweckmässigerweise direkt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, da sie den Qualitätsanforderungen für die Einleitung entsprechen. Damit solche Einleitungen auch einer Bewilligungspflicht unterworfen sind, wurde neu § 9 lit. c eingeführt.

Oft werden bei Landwirtschaftsbetrieben oder Bauten ausserhalb der öffentlichen Kanalisation Abwasser- oder Hofdüngeranlagen geändert oder neu erstellt, ohne dass hierfür eine Baubewilligung nötig ist. Da diese Anlagen gewässerrelevant sind, wird neu in § 9 lit. e die Bewilligungspflicht geregelt.

### § 9 lit. d.

#### Stellungnahmen

In vielen Stellungnahmen wird eine Ergänzung gefordert: "die direkte Einleitung von verschmutztem Abwasser sowie von industriellem ..." Einige Gemeinden sind der Ansicht, dass diese Ergänzung nicht nötig sei.

#### Erläuterungen

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, dass für die direkte Einleitung von Abwasser in ein Gewässer eine Abwasserbewilligung des Kantons eingeholt werden muss. Unter Abwasser werden insbesondere die einleitkonformen Abwässer von Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Abflüsse von Verkehrsanlagen verstanden.

### § 9 lit. e.

#### Stellungnahme

Vereinzelt wird die ersatzlose Streichung dieser Regelung gefordert.

#### Erläuterungen

Die Bauten und Einrichtungen zur Lagerung von Hofdünger und häuslichem Abwasser sind, verglichen mit der Entwässerung von Liegenschaften innerhalb des Baugebietes, genauso gewässerschutzrelevant (Schutz des Grundwassers). Deshalb soll auf diese Regelung nicht verzichtet werden.

## § 10 Schadendienst

### Stellungnahme

Es wird die Meinung vertreten, dass die Kosten für diese Leistung aus Steuermitteln zu begleichen seien, da dieser Aufwand nicht in den Bereich der Abwasserreinigung gehöre.

### **Erläuterungen**

Sämtliche Aufwendungen, welche das AUE, gestützt auf § 12 des GSchG BL, den Gemeinden überwält, sind Massnahmen zum Schutz der Gewässer. Diese resultieren aus dem Auftrag der Gewässerschutzgesetzgebung. Gemäss Art. 49 GSchG werden die Kantone beauftragt, eine Gewässerschutzfachstelle, die Gewässerschutzpolizei und einen Schadendienst einzurichten. Gestützt auf Art. 54 GSchG werden die Kosten von Massnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer sowie zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens dem Schadenverursacher überbunden. Die Ansätze richten sich nach der Verordnung über die Gebühren für den Vollzug des Gewässerschutzrechts (Anhang 3, SGS 782.11). Da die Kostensätze bei einer Vollkostenrechnung für Fahrzeuge und Boote unverhältnismässig hohe Gebühren ergäben, wird der verbleibende Anteil der Jahreskosten solidarisch auf die Gemeinden verteilt. Im Mittel der Jahre 1995 bis 1998 wurden den Gemeinden durch diesen Anteil Fr. 585'000.- über die Rechnung des AUE belastet. Dafür können die Einsatzmittel bereitgehalten werden, welche es erlauben, auch einen grösseren Schadenfall zu bekämpfen. In der Arbeitsgruppe wurde die Kostentragung kontrovers diskutiert. Die Gemeindevertreter befürworteten die Kostentragung über die kantonalen Steuern.

Demgegenüber hält der Regierungsrat an der bisherigen solidarischen Kostentragung fest.

### **§ 11 Alarmierung, Schadenbekämpfung**

Korrekte Bezeichnung: "Polizei Basel-Landschaft"

### **§ 12 Kosten für Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz (Kläranlagebetreiber und Kanton)**

#### **Allgemeines**

Anhand der Vernehmlassung wurde deutlich, dass die Meinung vertreten wird, es seien nur die Kosten für die Abwasserbeseitigung den Gemeinden in Rechnung zu stellen. Schon mit der seit 1995 angewendeten Bestimmung wird gestützt auf Abs. 1 auch der Aufwand für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung bei der Rechnungsstellung berücksichtigt. Der bisherige Titel dieser Bestimmung ist diesbezüglich nicht präzise genug. Deshalb soll der Titel mit dem Inhalt des Paragraphen zur Deckung gebracht werden.

In § 12 Abs. 1 wird die Art der Kostenüberwälzung präzisiert. Der Kanton (das AUE) als Aufsichts- und Vollzugsbehörde kann seine ungedeckten Aufwendungen den Kläranlagebetreibern überwältzen. Die Kläranlagebetreiber stellen diese Kosten sowie die Aufwendungen für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz den Gemeinden in Rechnung. Die Gemeinden belasten gemäss § 13 diese Kosten und die gemeindeeigenen Aufwendungen den Abwasserlieferantinnen und -lieferanten.

In Art. 60a des Bundesgesetzes wird unter anderem vorgeschrieben, dass bei der Kostenüberwälzung die Art und Menge des erzeugten Abwassers zu berücksichtigen ist. In Art. 4 lit. e des Bundesgesetzes ist definiert, welche Arten von Abwasser damit gemeint sind.

Danach wird festgehalten, dass für die Kostenüberwälzung alle drei Abwasserarten (Schmutz-, Fremd- und Regenwasser) als Basis heranzuziehen sind. Dies bedingt eine Anpassung des bisherigen § 12 Abs. 2 GSchG BL. Es wird festgelegt, dass neben dem gemessenen Wasserbezug, welcher nach dem Gebrauch in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird, auch das eingeleitete Regen- und Fremdwasser für die Kostenüberwälzung auf die Gemeinden massgebend ist. Bei Kläranlagen, bei denen schon heute eine gemeindeweise Abwassermengenmessung erfolgt (z. B. Zweckverband Laufental-Lüsseltal), wird diese Menge als Grundlage der Kostenüberwälzung herangezogen. Bei den anderen Gemeinden ermittelt der Kläranlagebetreiber den Anteil an stetig abfliessendem Wasser (Fremdwasser). Die Kläranlagebetreiber ermitteln in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitete Regenwassermenge. Als Basis für die Schmutzwassermenge gilt die in die Kanalisation abgeleitete Trink- oder Brauchwassermenge.

## § 12 Abs. 1

### Stellungnahmen

Viele vertreten die Ansicht, dass die Aufwändungen für den Vollzug der Gesetzgebung nicht auf dem Verursacherprinzip abgestützt werden kann. Die Gemeinden Laufen und Zwingen sowie der Bezirksrat Laufen weisen darauf hin, dass diesbezüglich noch eine Beschwerde bei der Rechtspflegekommission hängig ist. Der Regierungsrat hat die Beschwerde in erster Instanz abgewiesen. Andere wünschen, dass der Schlüssel für die Kostenüberwälzung des Kantons festgehalten wird. Von einigen Gemeinden wird die Beibehaltung des Solidaritätsprinzips begrüsst (ins Gesetz aufnehmen!). Zudem wird angefragt, ob die Rechnung der Kläranlagebetreiber kontrolliert werde. Der Zweckverband Laufental-Lüsseltal möchte als Kläranlagebetreiber namentlich erwähnt werden.

### Erläuterungen

Die bisherige Kostenüberwälzung durch das AUE umfasst die Leistungen für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung in den Bereichen Industrie- und Gewerbe, Landwirtschaft, Siedlungsentwässerung (z. B. GEP, Strassen- und Bahnprojekte), Kläranlagen, Kontrolle der Gewässerqualität, Herstellung eines gewässerschutzkonformen Zustandes ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation, Prüfung von Reglementen und den Schadendienst. Mit dieser Leistung wird der vom Bundesgesetz geforderte Zustand der Gewässer angestrebt. In den "technischen Gewässerschutz" (Bau von Kanalisationen und Kläranlagen) wurde in der Vergangenheit viel investiert und muss auch künftig noch weiter investiert werden. Allein aus der Leistung der Abwasserableitung und anschliessender Reinigung der Abwässer kann die Qualität der Gewässer nicht erreicht werden. Flankierend zu der Abwasserreinigung sind weitere Massnahmen zum Schutz der Gewässer, wie sie vom AUE erbracht werden, nötig. In der Arbeitsgruppe wurde die Kostentragung kontrovers diskutiert. Die Gemeindevertreter befürworteten die Kostentragung über die kantonalen Steuern.

Der Nutzen der Leistung des AUE kommt letztlich den Abwasserlieferantinnen und -lieferanten zu, so dass der Regierungsrat an der Überwälzung der Aufwendungen des AUE auf die Gemeinden festhält.

Bezüglich der Beschwerde gegen die Kostenüberwälzung der Gemeinden Laufen und Zwingen hat inzwischen die Rechtspflegekommission des Laufentals den Entscheid des Regierungsrates gestützt. Der Bezirksrat Laufental, zusammen mit der Gemeinde Zwingen und der

Papierfabrik Zwingen AG, hat die Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen. Nachdem das Bundesgericht seine Zuständigkeit verneint hat, wird das Verwaltungsgericht zu entscheiden haben.

Die Rechnung der Kläranlagebetreiber wird durch eine Revisionsstelle kontrolliert.

Eine Nennung des Zweckverbandes Laufental-Lüsseltal im Gesetz ist nicht nötig. Unter den Kläranlagebetreibern werden das Amt für Industrielle Betriebe, der Zweckverband Laufental-Lüsseltal und die ARA Rhein verstanden.

## § 12 Abs. 2

### **Stellungnahmen**

Es wird gefordert, dass die von jeder Gemeinde abgeleitete Abwassermenge als Kostenverteilungsbasis verwendet werden soll. Einerseits wird der Aufwand zur Ermittlung der Regenwassermenge als zu gross erachtet (diese Kosten müssen wieder überwältzt werden!) und andererseits wird befürchtet, dass von den Gemeinden unterschiedliche Erhebungsarten verwendet werden und dies zu Ungerechtigkeiten führen kann. Sollte diese Bestimmung beibehalten werden, so ist vom Kanton die Art der Ermittlung festzulegen. Zudem wird eine explizite Festlegung für die Gebührenpflicht von Kantonsstrassen gefordert.

### **Erläuterungen**

Damit die Kosten auf der Basis der gemessenen, von den jeweiligen Gemeinden abgeleiteten Abwassermenge verrechnet werden kann, müssten unterhalb vieler Gemeinden neue Messstationen gebaut werden. Gemäss Schätzung des Amtes für Industrielle Betriebe würde der Bau dieser Messstationen ca. 7 Mio. Fr. kosten. Aus den Kapitaldienst- und Betriebskosten würden Jahreskosten von ca. Fr. 900'000.- resultieren.

Abwasser-Messstation:

Durch den Einbau eines speziell geformten Kanalteils und einer Messung der Wasserstandshöhe kann die Abwassermenge ermittelt werden. Durch eine solche Abwasser-Messstation wird die tägliche Abwassermenge z. B. einer Gemeinde gemessen. Die Tageswerte werden zu Jahresmengen addiert und können zur Kostenverteilung unter den Gemeinden verwendet werden.

Im Vergleich dazu würde eine detaillierte, parzellenscharfe Aufnahme der an der Schmutzwasserkanalisation angeschlossenen versiegelten Flächen in allen Gemeinden nach Schätzung des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden ca. 8 Mio. Fr. kosten. Da diese Kosten zusätzlich durch die Abwassergebühren abgedeckt werden müssen, soll mit der vorliegenden Revision eine Kostenbasis geschaffen werden, welche möglichst geringe Zusatzkosten verursacht. Damit die Kostenverteilung auf die Gemeinden korrekt erfolgen kann, wird in der Verordnung festgelegt, wie die Abwassermenge aus Regenereignissen zu bemessen ist. Die Kläranlagebetreiber ermitteln die Schmutz- und Regenwassermenge jeder Gemeinde und ergänzen diese Angaben mit dem Fremdwasseranteil. Die Gemeinden liefern die entsprechenden Angaben (z. B. GEP-Zustandsbericht "Einzugsgebiete", Zonenpläne, Trinkwassermenge etc.). Auf dieser Grundlage erfolgt die Verteilung der Kosten durch die Kläranlagebetreiber auf die Gemeinden. Beim Zweckverband Laufental-Lüsseltal wird die Kostenvertei-

lung anhand der bereits vorhandenen Abwassermengenmessung bei jeder Gemeinde vorgenommen und entspricht damit den Grundsätzen von § 12 Abs. 2.

Die solidarische Kostentragung für die Aufwändungen der Kläranlagebetreiber unter den Gemeinden soll beibehalten werden. Dies heisst, dass alle Gemeinden, mit Ausnahme der Gemeinden des Zweckverbandes Laufental-Lüsseltal, die Kosten aller Kläranlagen zum gleichen Kostenansatz pro Abwassermenge tragen. Der Zweckverband Laufental-Lüsseltal führt gestützt auf § 42 des Laufentalvertrages eine eigenständige Kostenrechnung und beteiligt sich damit nicht an den Kosten der übrigen Kläranlagebetreiber. Gegenüber den Gemeinden sollen von den Kläranlagebetreibern die Kosten für die Abwasserbehandlung und die Kosten der Vollzugsbehörde separat ausgewiesen werden. Anzustreben ist, dass die Rechnungsstellung der Kläranlagebetreiber die Teilkosten für Schmutz-, Regen- und Fremdwasser enthält.

Eine Gebührenpflicht für Strassen muss nicht explizit ins Gesetz aufgenommen werden, da eine solche Kostentragung gemäss Verursacherprinzip des GSchG vorgegeben wird. Dies wurde kürzlich auch vom Bundesgericht in Bezug auf Kantonsstrassen bestätigt. Basierend auf Art. 60a GSchG muss unter anderem die Art und Menge des Abwassers bei der Weiterverrechnung der Kosten berücksichtigt werden. Die Arten von Abwasser werden in Art. 4 GSchG umschrieben und beinhalten Schmutz-, Fremd- (stetig abfliessendes Wasser) und Regenwasser. Damit muss künftig auch für das von allen versiegelten Flächen in die Kanalisation eingeleitete Regenwasser ein Kostenanteil geltend gemacht werden.

## § 12 Abs. 3

### **Stellungnahmen**

Es wird eine genauere Definition der Kosten bei wesentlich höherer Schmutzstoffbelastung gewünscht.

### **Erläuterungen**

In Bezug auf die Auslastung von Kläranlagen können Industrie- und Gewerbebetriebe dominante Zuleiter von hohen Frachten an Schmutzstoffen sein. Weisen die Abwässer dieser Betriebe im Vergleich mit häuslichem Abwasser wesentlich höhere Konzentrationen auf, so wird auf der Basis des Wasserverbrauches ein zu geringer Anteil der verursachten Kosten diesen Betrieben belastet. Dies ergibt eine zu hohe Belastung der privaten Abwasserlieferantinnen und -lieferanten. In der Botschaft des Bundesrates zur Revision des GSchG wird zum Art. 60a unter anderem erwähnt: "Für das häusliche Abwasser kann beispielsweise der Frischwasserverbrauch als Bemessungsgrundlage der Abgaben dienen. Beim industriell/gewerblichen Abwasser werden in der Regel auch die gemessenen Schmutzfrachten und deren Belastungswerte einbezogen."

## § 12 Abs. 4

### **Erläuterungen**

In der Verordnung soll dargestellt werden, wie detailliert die Kosten der Kläranlagebetreiber den Gemeinden verrechnet werden. Zudem soll festgelegt werden, wie die Schmutz-, Niederschlags- und Fremdwassermenge durch die Kläranlagebetreiber zu ermitteln ist. Für die



Verrechnung von wesentlich höheren Schmutzstoffbelastungen auf die Industrie- und Gewerbebetriebe soll in der Verordnung ausgewiesen werden, ab welcher Menge eine solche Verrechnung erfolgen soll. Im weiteren müssen die Kostenansätze für die Verrechnung der einzelnen Schmutzstoffmengen (organische Stoffe TOC, Stickstoff, Phosphor) festgelegt werden.

## **§ 13 Kosten der Abwasserbeseitigung; Gemeinden**

### **Allgemeines**

Da Art. 60a des Bundesgesetzes sehr detailliert regelt, wie die Überwälzung der Kosten im Abwasserbereich zu erfolgen hat, wird eine einschränkende Regelung, wie sie in § 13 des geltenden GSchG BL vorhanden ist, hinfällig. Damit entsteht auch nicht das Problem, dass bei der Anwendung des kantonalen Rechts Differenzen zum Bundesrecht entstehen. Mit dem durch das Bundesgesetz eingeführten Verursacherprinzip sind die Gemeinden gehalten, auch für die Abwässer von kommunalen (zulasten der Einwohnerrechnung) und kantonalen Strassen und Plätzen eine Abwassergebühr zu erheben.

In Folge verschiedener Gerichtsentscheide wird in §13 Abs. 2 GSchG BL statuiert, dass erhebliche Wassermengen, welche nachweislich nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenerhebung abgezogen werden müssen. Ebenso musste geregelt werden, dass Wasser (von genutztem Regenwasser und privaten Wasserversorgungen), welches nachweislich in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird, bei der Gebührenerhebung berücksichtigt werden muss.

In der Vergangenheit haben die meisten Gemeinden mit den Anschlussgebühren wesentlich höhere Einnahmen erzielen können, als sie zur Finanzierung der Erschliessung ausgeben mussten. Dies hatte folgende Konsequenzen: Zum einen konnten dadurch die jährlichen Abwassergebühren künstlich tief gehalten werden, wodurch der Anreiz möglichst wenig Abwasser abzuleiten, verringert wurde. Zum anderen sind die Einnahmen durch die Anschlussgebühren oft nur ungenügend vorausplanbar, wodurch eine mittel- bis langfristige Festlegung der Abwassergebühren erschwert wird. Deshalb wird der bisherige § 13 Abs. 4 derart ergänzt (Neu § 13 Abs. 5), dass Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren nur für die Deckung der Kosten für die Erschliessungen durch die öffentliche Kanalisation erhoben werden können. Dies entspricht dem Rechtsgrundsatz des Kostendeckungsprinzips.

### **Allgemeine Stellungnahme**

Die Gemeinden, welche für den Wasserverbrauch und die Regenwassermenge eine Gebühr eingeführt haben, begrüssen die differenzierte Anwendung des Verursacherprinzips.

## **§ 13 Abs. 2**

### **Stellungnahme**

Viele fordern, dass der gesamte Absatz ersetzt wird durch: "Die Gebühr muss den Ansprüchen des Eidg. Gewässerschutzgesetzes genügen". Wenige plädieren für eine Beibehaltung des Artikels. Eine Partei fordert eine ersatzlose Streichung.

Einige Gemeinden vertreten die Ansicht, dass die Abwassergebühren unter anderem auf der Basis der an der Kanalisation angeschlossenen versiegelten Fläche oder aufgrund aller in die Kanalisation geleiteten Abwasserarten nach dem Verursacherprinzip verrechnet werden sollen. Viele Gemeinden wünschen, dass eine einheitliche Regelung zur Ermittlung der Schmutz-, Regen- und Fremdwassermenge festgelegt wird. Zusätzlich wird gewünscht, dass genauer definiert wird, welche Wassermenge als erheblich abgezogen werden kann.

### **Erläuterungen**

In Art. 60a GSchG wird bezüglich der Basis für die Kostenüberwälzung nach dem Verursacherprinzip in Abs. 1 lit. a) die Art und Menge des erzeugten Abwassers genannt. Die weiteren Bestimmungen betreffen nicht die Kostenbasis, sondern welche Kosten bei der Festlegung der Abgaben berücksichtigt werden müssen. Deshalb wird § 13 Abs. 2 nach den Vorgaben des Bundesgesetzes formuliert. Die zu berücksichtigenden Sonderfälle werden in lit. a. und b. geregelt. Der Forderungen nach einer genaueren Definition wird mit der Ergänzung von § 13 Abs. 5 entsprochen.

### **§ 13 Absatz 2, lit. c**

Ein grosser Anteil des zur Kläranlage abgeleiteten Fremdwasser stammt aus den gemeindeeigenen (oft schadhafte) Kanalisationsnetzen und aus vielen diffusen Quellen. Zudem ist die Ermittlung der Fremdwassermengen von Wohnhäusern in der Regel nur mit unverhältnismässigem Aufwand durchführbar. Vertretbar wird der Aufwand für die Erfassung von punktuellen Fremdwassereinleitungen, wo grössere Mengen eingeleitet werden. Dies können zum Beispiel Kühlwassereinleitungen von Industrie- und Gewerbebetrieben, Reservoirüberläufe und angeschlossene Brunnen sein. Mit § 13 Abs. 4 (vgl. unten) soll im Gesetz geregelt werden, dass die Verrechnung des Fremdwassers nur zu erfolgen hat, wenn der Aufwand verhältnismässig ist.

### **§ 13 Abs. 3**

Den Gemeinden entstehen Kosten, welche nicht von der Veränderung der Abwassermengen kurz- bis mittelfristig beeinflusst werden. Damit diese Kosten über eine Grundgebühr finanziert werden können, wird in § 13 Abs. 3 die Grundlage geschaffen.

### **§ 13 Abs. 4**

#### **Stellungnahme**

Viele wünschen eine Neuformulierung, damit die Werterhaltung auch mit den Einnahmen der Vorteilsbeiträge finanziert werden kann. Durch eine Partei wird die Einschränkung der Vorteilsbeiträge auf die Erschliessung begrüsst, eine andere ist nur damit einverstanden, wenn festgelegt wird, dass bei einer späteren Erschliessung mit einer Sauberwasserleitung keine Vorteilsbeiträge mehr erhoben werden können.

#### **Erläuterungen**

Damit eine klarere Trennung der Kosten für die Erschliessung mit den laufenden Kosten erreicht werden kann, wird an der Formulierung der Vernehmlassung festgehalten. Damit soll erreicht werden, dass die Finanzierung der Abwasserbeseitigung in den Gemeinden ausge-

glichener gestaltet werden kann durch die Deckung der laufenden Kosten (Abwasserreinigung, Planung, Unterhalt, Werterhaltung etc.) über jährliche Gebühren (Grund- und Mengengebühr) und die Kosten für Erschliessungen über die Vorteilsbeiträge (Erschliessungsbeiträge sowie Anschlussgebühren).

### **§ 13 Abs. 5**

Basierend auf Abs. 5 sollen in der Verordnung die Grundsätze der Kostenverrechnung festgelegt werden, wie dies in der Vernehmlassung gefordert wurde. Es soll dargestellt werden, welche Kostenarten den einzelnen Gebühren und Beiträgen zuzuweisen sind und welcher Spielraum bei der Festlegung genutzt werden kann. Derzeit ist eine Arbeitsgruppe des Verbands der Gemeindeschreiber und -verwalter zusammen mit der Bauverwalterkonferenz unter Mitwirkung des Amtes für Umweltschutz und Energie daran, die Festlegung und Struktur der Abwassergebühren in einem Muster-Abwasserreglement festzulegen. Es ist vorgesehen, diese Grundlagen in die Verordnung zu übernehmen.

### **§ 14 Kosten für Dienstleistungen** unverändert

### **§ 15**

#### **§ 15 Abs. 1** unverändert

#### **§ 15 Abs. 2**

Neben der Einschränkung, dass Beiträge gemäss § 15 Abs. 1 nur an bestehende Bauten ausgerichtet werden können, sollen auch an wesentlichen Umnutzungen keine Beiträge geleistet werden. Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) können künftige Umnutzungen der landwirtschaftlichen Betriebe folgen, welche die Abwasserverhältnisse wesentlich verändern und dadurch zusätzliche Massnahmen für die Behandlung des Abwassers zur Folge haben. An solche Massnahmen sollen keine Beiträge des Kantons gesprochen werden, damit nicht ein Vorteil gegenüber der Bevölkerung innerhalb des Baugebietes entsteht.

#### **§ 15 Abs. 3 (entspricht dem geltenden Abs. 2)** unverändert

#### **§ 15 Abs. 4 (entspricht dem geltenden Abs. 3)** unverändert

#### **§ 15 Abs. 5 (entspricht dem geltenden Abs. 4)**

In der durch den Regierungsrat zu erlassenden Verordnung sollen die Grundsätze des bisherigen § 15 Abs. 4 übernommen werden. Zusätzlich soll eine Vereinfachung bei der Ermittlung der Anschlussgebühr festgelegt werden. Die bisherige Festlegung dieses Beitrages ergab

bei den Gemeinden immer mehr Probleme, da bei der Gebäudeversicherung keine Detailangaben mehr über den Wohn- und Ökonomieteil eines Landwirtschaftsbetriebes vorliegen. Da die bei der Beitragsberechnung zum Abzug gebrachte Anschlussgebühr sich nur auf den Wohnteil bezieht, soll künftig z. B. ein Flächenansatz des Wohngebäudes zur Anwendung gelangen. Dadurch entfällt die Anfrage bei den Gemeinden, da das Amt für Umweltschutz und Energie diesen Abzug dann selber berechnen kann.

## **§ 15 Abs. 6 (entspricht dem geltenden Abs. 5)**

### **Stellungnahmen**

Der Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten, der Verband der Gemeindeschreiber- und Verwalter und damit viele Gemeinden sind mit der Überwälzung dieser Beiträge auf die Kläranlagebetriebe nicht einverstanden. Dies sei mit dem Verursacherprinzip nicht vereinbar und habe nichts mit der Aufgabe der Abwasserreinigung zu tun. Die ARA Rhein ist nicht bereit diese Kosten zu übernehmen.

### **Erläuterungen**

Bei der Erstellung von Abwasseranlagen handelt es sich vorwiegend um den Bau von Einzelkläranlagen. In wenigen Fällen wird das Abwasser an die öffentliche Kanalisation angeschlossen oder in einer abflusslosen Grube gesammelt und periodisch einer Kläranlage zugeführt. Die Grundsätze für die Beitragsleistung sind in der Verordnung über Beiträge an Abwasseranlagen ausserhalb der öffentlichen Kanalisation (SGS 782.41) vom 19. November 1996 festgelegt. In den Jahren 1996 bis 1998 wurden durchschnittlich Fr. 180'000.- an Beiträgen geleistet. In der Arbeitsgruppe wurde die Kostentragung kontrovers diskutiert. Die Gemeindevertreter befürworteten die Kostentragung über die kantonalen Steuern.

Da diese Massnahmen auch ein Element zur Erhaltung der Gewässerqualität darstellen, soll an der bisherigen Kostentragung über die Abwassergebühren festgehalten werden.

**§ 16** Entsprechend den Ergänzungen in § 9 muss Abs. 2 Bst. b erweitert werden.

## **§ 16 Abs. 1**

Entsprechend der Bestimmung von Art. 71 GSchG des Bundes wird der Bussenbetrag auf Fr. 20'000.- angepasst.

Der bisherige Lit. a entfällt, an seine Stelle tritt der bisherige § 16 Abs. 1 lit.b

### **Stellungnahmen**

Lit. a Einige wünschen die Ergänzung: "in ein Gewässer einleitet ... oder versickern lässt".

### **Erläuterungen**

Die Ergänzung zu Lit. a wurde berücksichtigt.

Der bisherige lit c. wird neu zu lit. b und bleibt inhaltlich unverändert.

**§ 16 Abs. 2** unverändert

**§ 17 Änderungen des Gesetzes über die Rechtspflege in Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen**

unverändert

**§ 18 Änderungen des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers**

unverändert

**§ 18a Änderungen des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer**

Um das Bewilligungsverfahren gemäss § 4 Abs. 3 Lit. a. zu vereinfachen, wird § 22 des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer geändert. Die bisherige Fassung lautet:

§22 Bewilligungspflicht

Die Erstellung oder Veränderung eines privaten Gewässers sowie Bauten und Anlagen einschliesslich Einfriedungen an bzw. in einem öffentlichen oder privaten Gewässer bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.

**§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts**

unverändert

**§ 20 Übergangsbestimmungen**

**§ 20 Abs. 1**

**Stellungnahme**

Einige fordern, dass für die Frist eine Jahreszahl eingesetzt wird, und dass ab der Frist für die Erstellung der REP für die Erarbeitung der GEP eine neue Frist von 10 Jahren gegeben wird.

**Erläuterungen**

Die Frist zur Erstellung der GEP wurde mit der Inkraftsetzung des Gesetzes per 1. Januar 1995 festgelegt und läuft Ende 2004 aus. Da der GEP periodisch der Siedlungsentwicklung und dem anerkannten Stand der Technik, gemäss Dekret über den Generellen Entwässerungsplan, angepasst werden muss, können die möglichen Auswirkungen durch den REP im Rahmen einer solchen Anpassung vorgenommen werden. Deshalb soll im Rahmen dieser Revision keine neue Frist für den GEP festgelegt werden.

## II Übergangsbestimmung

### Abs. 1

#### Stellungnahme

Die Gemeinden fordern eine Frist von 10 Jahren für eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Festlegung der Niederschlagsmengen. Für die Ermittlung der Niederschlagswassermenge soll eine einheitliche Regelung festgelegt werden. Für die Ermittlung des Fremdwassers muss auch eine Frist festgelegt werden.

Einzelne vertreten die Ansicht, dass die Frist auf 5 Jahre erhöht werden soll.

#### Erläuterungen

Aufgrund dieser Stellungnahmen und jenen zu § 12 GSchG BL muss davon ausgegangen werden, dass die Gemeinden der Meinung sind, die Flächen für die Ermittlung des Regenwassers parzellenscharf vornehmen zu müssen. Dies ist, wie die Erläuterungen zu § 12 Abs. 2 darlegen, nicht vorgesehen, so dass die Frist von zwei Jahren angemessen ist.

### Abs. 2

#### Stellungnahme

Viele wünschen eine Frist für den REP bis 1.1.2005. Das BUWAL schlägt eine Anpassung an das Eidg. GSchG vor: "... bis 2002 soweit notwendig Regionale- und Generelle Entwässerungspläne". Einige wünschen eine Frist nach Inkraftsetzung.

#### Erläuterungen

Vorausgesetzt, dass diese Revision per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt werden kann, müssten die REP bis Ende 2003 vorliegen. Damit die Erkenntnisse, welche bei der Erarbeitung der REP gewonnen werden, noch ins Konzept der zu diesem Zeitpunkt in Arbeit befindlichen GEP einfließen können, sollte die Frist nicht verlängert werden.

### 3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat:

Die Revision des Gesetzes über den Gewässerschutz zu beschliessen.

Liestal, 22. August 2000

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

der Präsident:

Koellreuter

der Landschreiber:

Mundschin

Beilagen: - Entwurf der Gesetzesrevision  
- Synoptische Darstellung der Gesetzesrevision  
- Glossar